

Information zu Besuchs- und Verpflegungsgeld bei reduzierten Betreuungszeiten und Schließungen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Aktuell kommt es häufiger zu Einschränkungen der Betreuungsleistungen in den Kindertageseinrichtungen. Gründe hierfür sind

- bestätigte Covid 19 – Erkrankungen oder Verdachtsfälle mit vom Kreisgesundheitsamt angeordneter Quarantäne
- das Einsatzverbot von Personen, die nachweislich einer Risikogruppe angehören
- bestehende Vakanzen
- die üblichen saisonalen Krankheitsausfälle

Das grundsätzliche Ziel ist es, die Betreuung aufrecht zu erhalten. Zum Betrieb der Kindertagesbetreuung ist ein gesetzlich definierter Mindestpersonalschlüssel vorgesehen. Kann der Personalschlüssel nicht mehr gewährleistet werden, muss der Träger reagieren mit

1. reduzierten Betreuungszeiten
2. Schließungen / Teilschließungen

Dies stellt für Sie als Eltern und auch Ihre Kinder eine große Belastung dar. Es stellt sich für Sie auch die Frage nach dem Besuchsgeld und Verpflegungsgeld. Basis für beides ist die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Reutlingen. Eine generelle Abweichung hiervon ist nur mit einem Beschluss des Gemeinderats möglich.

1. Reduzierung Betreuungszeiten

Besuchsgeld: Eine von Seiten des Trägers veranlasste notwendige Reduzierung der Betreuungszeit führt ab der Dauer eines vollen Kalendermonats zur Herabstufung des Besuchsgelds in einen anderen Betreuungsbaustein. Liegt die angebotene Betreuungszeit zwischen zwei bestehenden Betreuungsbausteinen, so kann entweder die angebotene Betreuungszeit in Anspruch genommen werden, wodurch das Besuchsgeld des nächsten Betreuungsbausteins fällig wird. Alternativ kann die Betreuungszeit auf den niedrigeren Betreuungsbaustein angepasst werden, wodurch das entsprechende Besuchsgeld fällig wird. (Bsp: bisher 50 Stunden, Reduzierung auf 42,5 Stunden -> entweder 42,5 Stunden mit 50 Stunden Besuchsgeld oder 40 Stunden mit 40 Stunden Besuchsgeld) Ist bereits der niedrigste Betreuungsbaustein mit 30 Stunden gebucht, so gibt es keine weitere Reduzierung.

Erfolgt die Anpassung der Betreuungszeit auf einen höheren oder zurück auf den regulären Umfang im Laufe eines Monats, so kann die bisherige Betreuungszeit mit entsprechendem Besuchsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats beibehalten werden. Wird die Erhöhung im Laufe des Monats in Anspruch genommen, so erfolgt die Berechnung für den vollen Kalendermonat.

Bei Rückkehr in die Regelbetreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bisherigen reduzierten Betreuungszeit.

Das Verpflegungsgeld wird entsprechend der Inanspruchnahme nach Anlage 1 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen abgerechnet. Eine Anpassung erfolgt immer für den vollen Kalendermonat.

2. Schließung / Teilschließung:

Für das Besuchsgeld gilt § 5 Absatz 9 i. V. m. § 6 Absatz 6 Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen. Hiernach ist das Besuchsgeld in voller Höhe weiterzubezahlen. Es erfolgt keine Kürzung oder Reduzierung.

Für das Verpflegungsgeld gilt Nummer 2.4 der Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen analog. Bei 5 - 9 Besuchstagen am Stück erfolgt die Ermäßigung um ein Viertel. Bei 10 oder mehr Besuchstagen am Stück erfolgt die Erstattung um die Hälfte.

Diese Regelungen gelten auch bei einer Schließung aufgrund von Quarantäneanordnung.

Es erfolgt keine individuelle oder taggenaue Berechnung und Abrechnung. Das Besuchsgeld ist ein Beitrag zur Betreuung, stellt aber weder einen Dienstvertrag noch einen Werkvertrag nach dem BGB dar, so dass sich hieraus keine Ansprüche ergeben.

Stand: 13.11.2020 / 50-5 gl